

hervor. Beide Künstler haben u. A. je ein Variété-Plakat ausgestellt. Während Edel eine im Jugendstil gehaltene Brettldame auf seinem Bild zeigt, hat Christophe eine reizende Gruppe gewählt: ein Komiker und eine Variété-Dame weisen mit Grazie auf das Programm, durch ihren schelmischen Gesichtsausdruck schon die in der Vorstellung zu erwartenden Genüsse andeutend. Sehr hübsch ist eine in Mosaik-Malerei gehaltene Plakat-Skizze für Bockbier von *Elli Hirsch* und äusserst effektiv eine Skizze für Fahrräder von *Max Schlichting*, zwei Wein trinkende Damen darstellend, deren Fahrräder im Hintergrunde an Bäumen lehnen. *Fritz Wolff* verstand durch seine lustige Skizze für Stiefelwische einen an sich recht unästhetischen Vorgang dem Beschauer annehmbar zu machen: er stellt einen auf die Stiefelbürste speisenden Schusterjungen dar.

Die Reproduktionen umfassten die Nrn. 43 bis 147 der Sammlung und beziehen sich auf die verschiedenartigsten Dinge. Eine Serie umfasste Illustrationen für eine Tropon-Bibliothek. Der Künstler *Carl Schnebel* ist besonders zu erwähnen wegen seines alterthümlichen Stiles, der oft an Dürersche Kunst gemahnt. Auch der bereits erwähnte Christophe ist durch einige eigenartige Nummern vertreten. Einen grossen Raum nahmen die Plakate von Vergnügungs-Etablissements ein. Für die Geisha-Säle in Berlin haben verschiedene Künstler Reklame-Bilder geliefert, unter denen sich dasjenige von *Hans Lindenstädt* durch eine gewisse prickelnde Eigenart auszeichnet: ein stark verlebte aussehender alter Geck fixirt eine das Lokal betretende Halbweltdame. Recht ansprechend ist auch die Affische von *Edmund Edel* für Wolzogens Ueberbrettel, auf welcher der Ueberbrettel-Baron in seiner bekannten Pose im Fauteuil sitzend abgebildet ist, umgeben von Pierrot und einer seiner Ueber-Chansonetten. Vorzüglich wirkungsvoll ist eine Affische desselben Künstlers: »Berliner Abendpost«, ein richtiges Berliner Abend-Stimmungsbild; den Hintergrund bildet eine lange Kette von haltenden Droschken mit ihren melancholisch dreinschauenden Rosselenkern, vorn schreit ein Berliner Gassenjunge mit weit aufgerissenem Munde die Zeitung aus. Durch eigenartigen Lichtreflex erzielt *Max Schlichting* mit seiner Affische »Yvette Guilbert« eine bedeutende Wirkung, und *Emil Orlik* bietet auf einem Reklame-Plakat für Handschuhe eine originelle Illustration zu Schillers »Handschuh«: der Ritter streckt vorsichtig den Finger nach dem Handschuh aus, auf dem ein Zwergmops mit grimmiger Miene Platz genommen hat. Die Kollektion, die noch manches sehenswerthe Stück enthielt, wurde von allen Besuchern mit grossem Interesse besichtigt.

Ein hervorragendes Kunstwerk, hervorgegangen aus der kunstgewerblichen Werkstatt von *Georg Hulbe*, hier, lag vor einiger Zeit in dem Verkaufslokal dieser Firma am Jungfernstieg 26 aus: ein sogen. *Goldenes Buch für die Stadt Aachen*, in das sich der Kaiser bei seiner demnächstigen Anwesenheit in der alten Kaiserstadt eintragen wird. Das Buch ist 50 cm hoch, 37 cm breit und 9 cm dick, ganz in Rindleder gebunden und auf beiden Deckeln in Lederschnitt verziert. Das Ganze ist in altromanischen Formen äusserst stilgerecht gehalten. Die acht Eckbeschlüge sind aus getriebenem und vergoldetem Silber, jede derselben enthält einen grossen achteckigen Lapis-Lasuli-Edelstein, der wieder von einem Kranz kleiner, runder, rother Steine umgeben ist. Das grosse viereckige Mittelfeld zeigt das Stadtwahrzeichen, den Adler, der sich als doppelter Fries abwechselnd mit kleinen Schindeldachfeldern und Karneol- und Malachit-Edelsteinen wiederholt. Das Mittelfeld des unteren Deckels zeigt einen grossen achteckigen Lapis-Lasuli in vergoldeter Silberfassung, das Vorblatt besteht aus hellbraunem, mit Goldornamenten sehr wirkungsvoll verziertem Leder. Die Schliesser von silbergefästem Leder zeigen in der Mitte, in Leder modellirt, wieder das Aachener Stadtwappen.

Die *Öffentliche Bücherhalle* konnte am 30. September auf zwei-jährige Thätigkeit zurückblicken. Während sie im ersten Jahre 67 552 Bände nach Hause verliehen hatte, sind im letzten Jahre 110 109 Bände aus ihr entliehen worden; d. h. die Benutzung zeigte eine Steigerung auf 163 pCt. Der Bücher-Bestand ist in der gleichen Zeit von ungefähr 9000 auf 10000 Bände angewachsen, sodass im letzten Jahr jedes Buch im Durchschnitt 11 mal benutzt worden ist. Besonders erfreulich ist die ungemein starke Steigerung der Benutzung der wissenschaftlichen Abtheilungen: im ersten Jahre benutzt 9816 Bände, im zweiten 21818. Besonders eifrig werden Bücher gelesen, welche Länder- und Völkerkunde, Geschichte und Technik behandeln. *W. R.*

Fabrik oder Handwerk?

Die Kgl. Regierung von Oberbairern hat eine Frage von höchster Bedeutung für das Buchdruck-Gewerbe, namentlich eine Lebensfrage für die oberbairische Buchdrucker-Kreis-Innung, entschieden. Die *Mühlthaler'sche Buch- und Kunstdruckerei, Aktiengesellschaft*, sowie die *Lithographische Kunstanstalt, Buch- und Steindruckerei von Frz. Humar* in München hatten im Jahre 1900 erklärt, sie erachteten sich nicht innungspflichtig, und erhoben deshalb Einspruch gegen ihre Zugehörigkeit zur oberbairischen Buchdrucker-Kreis-Innung, weil sie das Buchdruck-Gewerbe fabrikmässig betrieben. Die Innung protestirte hiergegen und rief den Stadt-Magistrat München zur Entscheidung an. Der von letzterem zur Feststellung der Verhältnisse bei Mühlthaler beauftragte zuständige Bezirks-Inspektor berichtete, dass der Betrieb bei Mühlthaler als fabrikmässig zu bezeichnen sei, was schon aus der grossen Anzahl der Maschinen und dort beschäftigten Arbeiter hervorgehe; Lehrlinge würden auch nicht beschäftigt. Die Innung behauptete hingegen, dass es eine fabrikmässige Ausübung des Buch-

druck-Gewerbes garnicht gebe, da die Setzer, Drucker, Maschinenmeister usw. gelernte Hilfsgehilfen seien, sogar das Hilfspersonal gewerbmässig ausgebildet werde und durch keine Fabrikarbeiter ersetzt werden könne. Der Streitfrage komme prinzipielle Bedeutung und die Bedeutung einer Existenzfrage für die Innung zu, da, wenn die Mühlthaler'sche Buchdruckerei vom Innungszwange entbunden werde, dann die Münchener Buchdruckfirmen in ihrer Mehrheit der Innung die Mitgliedschaft kündigen werden. Der Stadt-Magistrat sprach dann unterm 25. Januar 1901 die Zugehörigkeit der Firma Mühlthaler zur Zwangsinnung aus, da sie das Buchdruck-Gewerbe nicht fabrikmässig betreibe, und es nicht darauf ankomme, dass die Firma eine Aktiengesellschaft sei. Gegen diesen Bescheid ergriff die Firma Mühlthaler Beschwerde zur Kgl. Regierung von Oberbairern, die vom Fabrik- und Gewerbe-Inspektor Pöllath ein Gutachten einholte. Dieser äusserte sich in sehr eingehender Weise über den Betrieb und die Einrichtungen der Firma Mühlthaler. Die Kriterien des Fabrikbetriebes, wie sie Praxis und Rechtsprechung festgestellt haben, und die allgemein anerkannt werden, seien der Hauptsache nach gegeben, wenn auch zugestanden werden müsse, dass die Arbeitstheilung unter den Arbeitern selbst nicht in der Weise ausgebildet sei, wie in sonstigen Industriezweigen, allein dies sei in der Eigenart des Buchdruck-Gewerbes begründet. Dieses Gutachten wurde auch durch eine von der Kgl. Regierung angeordnete Besichtigung des Mühlthaler'schen Betriebs durch den Gewerbe-Inspektions-Assistenten Heue nicht erschüttert. Die Würdigung des Sachverhaltes durch die Kgl. Regierung führte nun zu folgenden Erwägungen und Feststellungen. Vor Allem seien die für den Fabrikbegriff üblichen Kriterien gegeben: Grosse Arbeiterzahl, erhebliche Ausdehnung der Betriebsräume, umfangreiche Verwendung von Kraft- und Arbeitsmaschinen und bedeutender Umfang der Erzeugung, ebenso die Arbeitstheilung zwischen dem Unternehmer, der den Betrieb leitet, und dem Arbeitspersonal, das die technischen Arbeiten verrichtet. Weniger ausgeprägt sei zwar das Merkmal der Arbeitstheilung unter den Gehilfen, allein dies sei in der Eigenart des Buchdruck-Gewerbes begründet; hierin äussere sich das Handwerksmässige allen und jeden Buchdrucks. Von den in der Praxis weniger allgemein anerkannten Kriterien des Fabrikbegriffes sei der Ausschluss eines Lehrlings-Verhältnisses gegeben. Das Merkmal »Arbeiten auf Vorrath« fehle zwar, dies sei aber ziemlich belanglos, da die Mehrzahl der Fabriken nur auf Bestellung, nicht auf Vorrath arbeite. Endlich müsse auch zugegeben werden, dass die Firma Mühlthaler hauptsächlich handwerksmässig ausgebildete Arbeiter beschäftigt, allein es werde auch eine grosse Anzahl bloss eingelernter bzw. rein mechanisch thätiger Arbeiter verwendet. Wägt man all diese Momente ab, so kommt man zu dem Schluss, dass hier ein *Fabrikbetrieb* vorliege. Es wird daher ausgesprochen, dass die Firma Mühlthaler der oberbairischen Buchdrucker-Kreisinnung als Pflichtmitglied *nicht* anzugehören habe. In dem Eingangs erwähnten *Falle Humar* lag die Sache etwas anders. Humar berief sich zur Begründung seines Einspruchs darauf, dass in einem im Jahre 1899 vor dem Kgl. Landgericht München I gegen ihn durchgeführten Straf-Verfahren wegen Vergehens wider die GO. das Gericht die Frage aufgerollt habe, ob sein Betrieb ein Fabrik- oder ein Gewerbe-Betrieb sei, und dann auf Grund des Gutachtens des Herrn Fabrik-Inspektors Pöllath die Frage in ersterem Sinne beantwortet habe. Die Innung machte dagegen geltend, dass diese Entscheidung für den gegenwärtigen Fall nicht präjudizierend sei, indem es sich hier lediglich um den von Humar erst seit einem Jahre in seinen ursprünglichen Betrieb als Nebenbetrieb aufgenommenen Buchdruckereibetrieb handle, und in diesem Buchdruckerarbeiten gewerbmässig hergestellt werden. Der Magistrat entschied daraufhin, dass die Firma Humar, soweit sie das Buchdruck-Gewerbe ausübe, der Innung als Mitglied anzugehören habe, da diese Betriebsabtheilung vom übrigen Betrieb auszuscheiden habe und nicht als Fabrikbetrieb erachtet werden könne. Die von der Firma hiergegen zur Kgl. Regierung eingelegte Beschwerde war ausserdem noch damit begründet, dass es, weil unmöglich, nicht angehe, eine Ausscheidung der Betriebe vorzunehmen, da dies zu Unköslichkeiten führen würde, die den Betrieb hemmen, vertheuern und erschweren würden. Der Buchdruckereibetrieb sei deshalb eingeführt worden, damit die Firma zur vollständigen Herstellung von grafischen Arbeiten aller Art im eigenen Geschäfte in der Lage sei. Die Kgl. Regierung holte das Gutachten des Fabrik-Inspektors Priem ein, das sich auf eine eingehende Besichtigung des Humar'schen Betriebes stützte und den Betrieb als einen Fabrikbetrieb erklärte, da dessen Merkmale in genügender Menge vorhanden seien. Die Kgl. Regierung führte in ihrem Entscheide aus, dass das Urtheil des Kgl. Landgerichts München I vom Jahre 1899 für gegenwärtigen Fall allerdings nicht präjudizierend sei. Da durch die Erhebungen festgestellt sei, dass der Buchdruckereibetrieb hauptsächlich den Zwecken des übrigen Betriebes diene und Lohndruckerarbeiten für Dritte nicht ständig in grösserem Umfange liefere, sei bei dem innigen Zusammenhang der einzelnen Betriebszweige eine Ausscheidung der Produktion der Buchdruckerei nicht möglich. Es sei daher bei Beurtheilung der Frage, ob fabrik- oder handwerksmässiger Betrieb, der Gesamtbetrieb ins Auge zu fassen. Es treffen auf diesen (wie im ersten Falle) die hauptsächlichsten Kriterien des Fabrikbegriffes zu. Derselbe sei daher als Fabrikbetrieb zu erachten, weshalb entschieden werde, dass die Firma der oberbairischen Buchdrucker-Kreisinnung als Pflichtmitglied *nicht* anzugehören habe. *M.*